Burkhard Neitzel

58453 Witten

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

<u>Begründung</u>

Mit der Petition wird eine Änderung des Steuerrechtes für geschiedene Ehemänner gefordert.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 326 Mitzeichnungen sowie 40 Diskussionsbeiträge eingegangen. Es liegen hierzu zwei weitere Mehrfachpetitionen vor.

Es wird angeführt, ein geschiedener Vater habe nach einer Scheidung erheblich höhere Ausgaben als zum Zeitpunkt der Ehe und werde daher nach der Scheidung nach geltendem Steuerrecht erheblich schlechter gestellt als vorher. Um diese Schlechterstellung beim Lebensstandard auszugleichen, fordert der Petent die Beibehaltung der Lohnsteuerklasse III für geschiedene Väter. Weiterhin wird kritisiert, dass Folgekosten einer Scheidung, wie etwa Anschaffungen für einen zweiten Haushalt, allein vom Vater getragen werden müssten und nicht steuerlich berücksichtigungsfähig seien. Außerdem fallen nach Ansicht des Petenten Unterhaltszahlungen finanziell deutlich höher ins Gewicht als die entsprechenden Kosten bei einer intakten Ehe. Es wird gefordert, das Einkommensteuerrecht dahingehend zu ändern, dass geschiedene Väter weiterhin die Lohnsteuerklasse III erhalten, dass Belastungen aus der geschiedenen Ehe steuerlich berücksichtigt werden und Unterhaltszahlungen für Kinder ebenfalls in Anrechnung gebracht werden können.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den geäußerten Anliegen nicht entsprechen.

Soweit der Petent die Gewährung der Lohnsteuerklasse III für geschiedene Väter fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Lohnsteuerklassen einkommensteuerrechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten können zwischen den Lohnsteuerklassen-Kombinationen III/V und IV/IV wählen. Nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingverfahrens. Dabei werden die Ehegatten so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Das Splittingverfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung, durch die auch die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Partner im Rahmen der Ehe berücksichtigt werden.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) knüpft nicht willkürlich an das zivilrechtliche Institut der Ehe an. Es greift vielmehr die bürgerlich-rechtliche Vorstellung von Ehe als eine auf Dauer ausgerichtete Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit umfangreichen gegenseitigen Verpflichtungen auf, wie sie bei eheähnlichen Gemeinschaften regelmäßig nicht vorliegen. Nur die Form des Zusammenlebens der Ehe wird unter dem besonderen Schutz des GG gestellt. Ist eine Ehe geschieden oder leben Paare ohne Trauung zusammen, ist kein Grund ersichtlich, die Steuerbelastung nach dem Splittingverfahren zu ermitteln, da die für das Ehegattensplitting maßgebenden Grundannahmen des Gesetzgebers zu den Lebensverhältnissen in der zivilrechtliche

Ehe nicht mehr bzw. nicht gegeben sind. Folglich können geschiedene und unverheiratete Paare auch nicht auf die Steuerklassen-Kombinationen IV/IV bzw. III/V für Ehegatten zugreifen. Das BVerfG hat die Beschränkung der Zusammenveranlagung und damit der Besteuerung nach dem Splittingverfahren auf zusammenlebende Ehegatten als sachgerecht und verfassungsgemäß anerkannt. Das BVerfG hat hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen insbesondere nicht verpflichtet sei, die für zusammen lebende Ehegatten geltende Splittingbesteuerung auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten oder auf Alleinstehende mit Kindern auszudehnen.

Soweit der Petent fordert, Belastungen aus der geschiedenen Ehe, wie etwa Unterhaltszahlungen, steuerlich zu berücksichtigen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Berücksichtigungsmöglichkeit solcher Belastungen nach dem EStG unabhängig von der Lohnsteuerklasse des Unterhaltsverpflichteten ist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind im Kalenderjahr bis zu 13.805 € als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Unterhaltsverpflichtete dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Wird der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht wirksam beantragt, können die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in begrenztem Umfang als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 EStG abgezogen werden.

Der Petent möchte weiterhin die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von geleistetem Kindesunterhalt erreichen. Hinsichtlich dieses Anliegens weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dem Umstand, dass Eltern – so wie der Petent – ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind, im Rahmen der Einkommensteuer durch den so genannten Familienleistungsausgleich (§ 33 EStG) Rechnung getragen wird. Der Familienleistungsausgleich vollzieht sich dergestalt, dass bei den Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder steuerfrei belassen wird, und zwar entweder durch Zahlung von Kindergeld oder Abzug entsprechender Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Dies geschieht unabhängig vom Familienstand der Eltern und damit auch unabhängig von der Lohnsteuerklasse eines geschiedenen Unterhaltspflichtigen.

Soweit der Petent geltend macht, als Geschiedener habe er erhöhte Lebensaufwendungen, etwa für die Unterhaltung einer eigenen Wohnung, ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang nichts anderes als für Verheiratete oder Ledige gilt. Diese Kosten können nach § 12 Nr. 1 EStG nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflussen. Insoweit wäre eine Besserstellung für Geschiedene eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit eigenem Hausstand.

Der Petitionsausschuss erinnert ferner daran, dass die zwangsläufig erwachsenden, unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses als außergewöhnliche Aufwendungen nach § 33 EStG einkommensteuerlich geltend gemacht werden können. Dies sind die Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.